

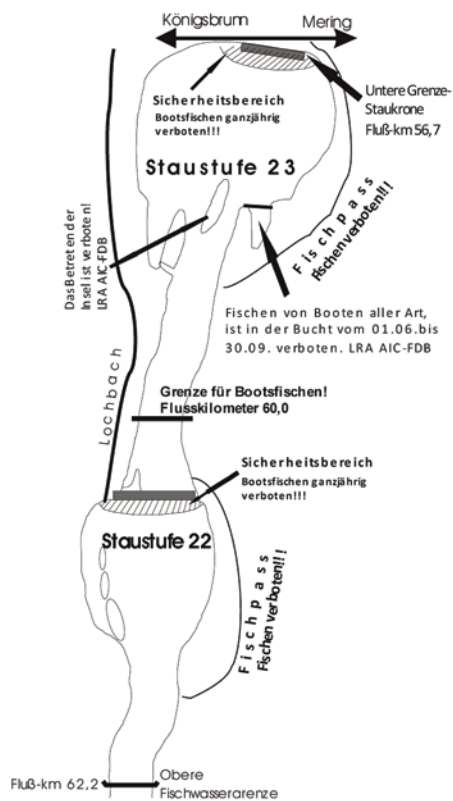
Lech mit Staustufen 22 + 23

Fischen vom 01.01. – 31.12.

Hauptfische: Salmoniden, Hecht, Zander, Barsch, Waller, Karpfen, Rutte, Aal, Weißfische

Gewässerbeschreibung:

ca. 2 km Fließstrecke und 2 große Staueen mit einer Gesamtlänge von 5,5 km und unterschiedlicher Gewässerstruktur



Ergänzend zum Bayerischen Fischereigesetz gelten folgende Regelungen:

• Erlaubt

- sind im Lech zwei Handangeln mit jeweils einem Köder, auch beim Schleppfischen.
- ist eine Handangel beim Spinn- und Fliegenfischen.
- ist das Bootsfischen ohne Motorantrieb. Sperrbereiche beachten!
- ist das Anfüttern pro Tag bis max. 2 kg Trockenmasse.
- ist die Verwendung eines Angelschirmes mit Windschutz.

• Verboten

- ist das Fischen ohne angemessenen Kescher und von Wehranlagen ohne Spundwandkescher.
- ist Lagern (z.B. Übermachten auf Liegebetten), Zelten, Grillen, Anlegen einer Feuerstelle, sind „Karpfenzelte“ mit oder ohne Bodenplane.
- ist das Eisfischen, das Setzen von Bojen, das Fischen mit Forellenteig, der Krebs- und Muschelfang.
- ist das Betreten von und Angeln in eingezäunten Bereichen.
- ist das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im gesamten Wehrbereich, einschließlich der Zufahrtswege.
- ist während der Ausübung der Fischerei das Mitführen und Verwenden von Echoloten mit Live Sonartechnik, die geeignet ist, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen. Die Verwendung von Echoloten mit herkömmlichen Gebern ist weiterhin zulässig.
- ist die Verwendung von Unterwasserdrohnen.
- ist das Ausnehmen der Fische am Gewässer.

Fangbeschränkungen pro Tag:

- 1 Äsche
- 2 Hechte oder Zander
- 3 Karpfen, Schleien, Barben, Nasen, Nerflinge, Aitel oder Salmoniden

Jedoch nur 3 der vorgenannten Fische insgesamt.

- 5 Ruten pro Tag
- 1 Huchen pro Jahr

Alle anderen Fischarten maximal 10 Stück.

Nach dem Erreichen des Fanglimits ist das Fischen sofort einzustellen, das Angeln auf andere Fischarten ist dann verboten.

Die Länge eines gefangenen Fisches, ist sofort nach seinem ordnungsgemäßen Versorgen in das Fangblatt einzutragen; der Eintrag des Gewichts kann später erfolgen. Fische, die keiner Fangbegrenzung unterliegen, sind mit Stückzahl und Gesamtgewicht einzutragen.

Maßige Fische folgender Arten dürfen außerhalb der Schonzeit unter Beachtung des Tierschutzes zurückgesetzt werden: Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Nerfling. Für alle anderen Fischarten gilt diese Regelung nicht.

Verstöße gegen diese Regeln, werden gemäß unserer Gewässerordnung und deren Richtlinien geahndet (siehe Homepage FVA).

